



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN  
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX  
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI  
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Migration BFM**

## **Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone**

Ab 1. Januar 2014 werden Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) regeln. Die folgenden Grundlagen sind durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen am 30. September 2011 und durch den Bundesrat am 23. November 2011 verabschiedet worden.

- I. Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a Subventionsgesetz SuG
- II. Muster-Programmvereinbarung gemäss Art. 20a Subventionsgesetz SuG
- III. Raster Kantonales Integrationsprogramm
- IV. Finanzierungsmodell



## **Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone**

### **Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG**

---

#### **Ausgangslage**

Am 1. Januar 2008 ist das Ausländergesetz in Kraft getreten. Darin wird die Integrationspolitik ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden bezeichnet. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf

- a) den Bericht und die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz vom 29. Juni 2009 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik;
- b) den Bericht des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010;
- c) das Positionspapier der Konferenz der Kantonsregierungen vom 17. Dezember 2010 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik

messen der Bundesrat und die Kantonsregierungen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration wird mitbestimmend sein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie einigen sich darauf, die Integrationspolitik gemeinsam zu stärken und zukünftig wie folgt auszurichten:

## 1. Ziel der Integrationspolitik

1.1 Ziel der schweizerischen Integrationspolitik ist

- a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung;
- b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung;
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz.

## 2. Grundprinzipien der Integrationspolitik

2.1 Zur Erreichung dieser Ziele einigen sich Bund und Kantone darauf, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen. Die schweizerische Integrationspolitik von Bund und Kantonen soll gemessen werden an der gleichwertigen Verwirklichung und Berücksichtigung der folgenden vier Grundprinzipien:

- a) **Schweizerische Integrationspolitik schafft Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Chancengleichheit:** Einheimische und zugewanderte Personen sind gleichwertige Mitglieder der Gesamtgesellschaft und haben Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist integraler Bestandteil der Integrationspolitik. Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.
- b) **Schweizerische Integrationspolitik fordert Eigenverantwortung ein:** Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Dies bedingt eine aktive Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität in der Schweiz sowie eine Respektierung aller Mitglieder der Gesellschaft. Personen, die sich nicht an dieses Grundprinzip halten oder die Integration aktiv behindern, müssen mit Sanktionen rechnen.
- c) **Schweizerische Integrationspolitik nutzt Potenziale:** Integrationspolitik erkennt, nutzt und entwickelt konsequent die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen. Sie versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft einer liberal verfassten Gesellschaft. Deren erfolgreiche Gestaltung ist auf den Beitrag aller Personen angewiesen.
- d) **Schweizerische Integrationspolitik anerkennt Vielfalt:** Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvollen Bestandteil der Gesellschaft. Er verfügt über eine entsprechend flexible, den jeweiligen Begebenheiten angepasste Integrationspolitik, welche die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich mit einbezieht.

## 3. Ausrichtung der Integrationsförderung

3.1 Integrationsförderung findet vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert. Arbeitsmigration ist derzeit der wichtigste Zuwanderungsgrund in die Schweiz. Den Arbeitgebenden kommt deshalb im Integrationsprozess eine besondere Verantwortung zu, da die Schweizer Wirtschaft auf den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

3.2 Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung, die im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: Sie soll zum einen dazu beitragen, das Angebot der Regelstrukturen zu ergänzen resp. vorhandene Lücken zu schliessen (z.B. Sprachförderung von spät nachgezogenen Jugendlichen, die berufliche Integration von Flüchtlingen, Angebote für Traumatisierte etc.). Zum andern richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen. Dabei stehen Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum.

3.3 Ausgehend von den Angeboten der Regelstrukturen formulieren die Kantone den Bedarf für die ergänzenden Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung. Sämtliche Bereiche der spezifischen Integrationsförderung werden in einem kantonalen Integrationsprogramm zusammengefasst und die Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen werden darin aufgezeigt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren.

3.4 Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Integrationsförderung wird von den Kantonen im Rahmen dieser Integrationsprogramme geplant.

#### 4. Kantonale Integrationsprogramme

4.1 Eine erfolgreiche Integrationsförderung zeichnet sich dadurch aus, dass die öffentliche Hand sowohl Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer, Massnahmen für Schweizerinnen und Schweizer, als auch Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von Behörden und Institutionen ergreift und dadurch die Integrationskapazität der Gesellschaft insgesamt verbessert. In den kantonalen Integrationsprogrammen werden diese Zielgruppen angemessen berücksichtigt.

4.2 Die spezifische Integrationsförderung stützt sich auf 3 Pfeiler:

Pfeiler 1: Information und Beratung

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

4.3 Kantonale Integrationsprogramme, die von einer Mitfinanzierung durch den Bund profitieren wollen, müssen folgende Zielsetzungen verfolgen (=strategische Programmziele):

Förderbereiche	Strategische Programmziele
<b>1. Pfeiler: Information und Beratung</b>	
<u>Erstinformation und Integrationsförderbedarf</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.</li> <li>• Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.<sup>1</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> Personen aus EU-/EFTA-Staaten können von Gesetzes wegen nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<u>Beratung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.</li> <li>• Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.</li> <li>• Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.</li> </ul>
<u>Schutz vor Diskriminierung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.</li> <li>• Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.</li> </ul>
<b>2. Pfeiler: Bildung und Arbeit</b>	
<u>Sprache</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.</li> </ul>
<u>Frühe Förderung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.</li> </ul>
<u>Arbeitsmarktfähigkeit</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.</li> </ul>
<b>3. Pfeiler: Verständigung und gesellschaftliche Integration</b>	
<u>Interkulturelle Übersetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.</li> </ul>
<u>Soziale Integration</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.</li> </ul>

## 5. Vertragsverhältnis

5.1 Gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BV können Bund und Kantone miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. In diesem Sinne schliesst der Bund für den Bereich der spezifischen Integrationsförderung mit jedem Kanton Programmvereinbarungen gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG, SR 616.1) ab.

5.2 Diese Programmvereinbarungen, die sich in der Regel über vier Jahre erstrecken, legen im Wesentlichen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest. Diese Programmziele betreffen die Strategie auf Stufe Umsetzung des Bundesrechts, erstrecken sich jedoch nicht auf die operationelle Erreichung der vereinbarten Ziele. Die operationelle Verantwortung bleibt jederzeit den Kantonen vorbehalten.

5.3 Die strategischen Programmziele werden, soweit erforderlich, vom Kanton durch Wirkungsziele konkretisiert. Zu den strategischen Programmzielen und allfälligen Wirkungszielen werden Indikatoren bezeichnet. Diese werden in der Programmvereinbarung festgehalten und dienen der Überprüfung der Erreichung der strategischen Programmziele. Damit wird die langfristige Qualitätssicherung gewährleistet. Die entsprechende Berichterstattung der Kantone an den Bund liegt auf der Ebene der strategischen Programmziele und wird möglichst einfach und effizient ausgestaltet.

5.4 Im Übrigen beschränkt sich die Programmvereinbarung im Sinne des SuG auf die Regelung der weiteren relevanten Modalitäten des Vertragsverhältnisses, namentlich die Zahlung der Beitragsleistungen des Bundes, die Einzelheiten der Finanzaufsicht sowie bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der strategischen Programmziele eine allfällige Rückforderung der Beitragsleistungen (Art. 20a Abs. 1 und 2 SuG). Das kantonale Integrationsprogramm ist integrierender Bestandteil der Programmvereinbarung.

## 6. Zukünftige Finanzierungsmodalitäten

### *a) Hinsichtlich der bisherigen finanziellen Beiträge nach dem AuG (Ausländerbereich)*

6.1 Der Bund erhöht seine finanziellen Beiträge nach dem AuG um jährlich 20 Millionen Franken. Die Erhöhung der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone ihre Mittel für die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten entsprechend anpassen.

6.2 Zur Abfederung des Systemwechsels sowie zur Gewährleistung eines Grundangebots, das unabhängig von der Grösse des jeweiligen Kantons ist, werden 10% der jährlichen Bundesbeiträge gemäss Ziff. 6.1 als Sockelbeitrag an die Kantone ausbezahlt. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf die 26 Kantone aufgeteilt.

6.3 Die übrigen jährlichen Bundesbeiträge gemäss Ziff. 6.1 werden gemäss objektiven Bedarfsindikatoren an die Kantone ausbezahlt (Kostendächer). Die Indikatoren sind die ständige Wohnbevölkerung und die eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung. Die Indikatoren werden im Verhältnis 1:2 gewichtet. Das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden 4 Jahre fixiert.

6.4 Jeder Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für die spezifische Integrationsförderung eigene finanzielle Mittel ein, die mindestens der Höhe der Bundesbeiträge entsprechen, die ihm nach Ziff. 6.2 und 6.3 zustehen. Der Finanzierungsschlüssel Kanton – Gemeinden ist eine innerkantonale Angelegenheit.

*b) Hinsichtlich der bisherigen Integrationspauschale (Asyl- und Flüchtlingsbereich)*

6.5 Die für die Überführung von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen in die kantonale Sozialhilfeszuständigkeit vereinbarte Integrationspauschale steht den Kantonen neu in der Form einer fixierten Integrationspauschale weiterhin bedingungslos zu. Die bisherige Regelung, wonach 20% erfolgsorientiert an die Kantone fliessen, wird fallen gelassen.

6.6 Zur Erhöhung der Planungssicherheit wird die jedem Kanton gemäss Ziff. 6.5 jährlich zustehende Integrationspauschale jeweils für die Dauer von 4 Jahren fixiert. Die Fixierung erfolgt 10% über dem Durchschnitt der jährlichen Integrationspauschalen-Zahlungen, die dem jeweiligen Kanton während den vorangehenden 4 Jahren aufgrund der ihm effektiv zugewiesenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen nach dem bisherigen System zustehen würden.

6.7 Wird bei einer neuen Fixierung der Integrationspauschale auf Grund der effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge der vorangehenden 4 Jahre festgestellt, dass einem Kanton nach dem bisherigen System während den vorangehenden 4 Jahren ein höherer Beitrag zugestanden hätte, kompensiert der Bund den Fehlbetrag bei der Fixierung der Integrationspauschale für die folgenden 4 Jahre zugunsten der Kantone.

6.8 Liegen die effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge in einem bestimmtem Jahr mehr als 20% über dem letzten berechneten Durchschnitt, kompensiert der Bund den Fehlbetrag ausnahmsweise bereits im folgenden Jahr zugunsten der Kantone. Liegen die effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge in einem bestimmten Jahr mehr als 20% unter dem letzten berechneten Durchschnitt, machen die Kantone entsprechende Rückstellungen, die dem Bund bei der nächsten Fixierung der Integrationspauschale angerechnet werden.

*c) Verwendung der Beitragsleistungen des Bundes*

6.9 Die Beitragsleistungen des Bundes gemäss Ziff. 6 lit. a) und lit. b) sind zweckgebunden für die spezifische Integrationsförderung einzusetzen. Im Sinne der operationellen Verantwortung für die Erreichung der strategischen Programmziele sind die Kantone bei der Festlegung des Mitteleinsatzes im Rahmen der abgeschlossenen Programmvereinbarung frei.

6.10 Angesicht der strategischen Bedeutung gelten für die Verwendung der von Bund und den Kantonen (inkl. Gemeinden) investierten Mittel folgende Bedingungen:

- Mindestens 20% der Gesamtinvestition sind für die Erreichung der strategischen Programmziele des Pfeilers Information und Beratung einzusetzen; mindestens die Hälfte davon im Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf.
- Mindestens 40% der Gesamtinvestition sind für die Erreichung der strategischen Programmziele des Pfeilers Bildung und Arbeit einzusetzen.
- Die restlichen 40% der Gesamtinvestition sind durch die Kantone für Akzentsetzungen zur Erreichung aller strategischen Programmziele einzusetzen.

6.11 Personalkosten, die zur Erreichung der strategischen Programmziele (gemäss Ziffer 4.3) im Rahmen der Umsetzung sowohl inner- als auch ausserhalb der Verwaltungsstrukturen entstehen und sich von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich Integration abgrenzen, sind an die Investitionen in das kantonale Integrationsprogramm anrechenbar.



# Muster

Fassung vom 23. November 2011

## Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Bundesamt genannt

und

**Kanton XY**

{ev. vertreten durch} {Adresse}

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton XY  
in den Jahren 2014-2017

## 1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration wird mitbestimmend sein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Anhang) mit dem Ziel

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- b) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

## 2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1).

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons sind:

- ev. Bestimmung in kantonaler Verfassung, kantonales Gesetz, Verordnung;
- ev. Leitbild;
- Integrationsprogramm des Kantons vom **Datum**.

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- Bericht und Empfehlungen der TAK zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik vom 29. Juni 2009
- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 23. November 2011

## 3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab **1. Januar 2014** bis **31. Dezember 2017**, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## 4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

## 5. Vereinbarungsgegenstand

### 5.1 Leistungen des Kantons

Strategische Programmziele gemäss Grundlagenpapier vom 23. November 2011	Wirkungsziele (optional)	Indikator(en) <sup>1</sup>
<b>Pfeiler 1: Information und Beratung</b>		
<u>Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.</li> <li>• Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh als möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.<sup>2</sup></li> </ul>		
<u>Förderbereich Beratung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.</li> <li>• Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.</li> <li>• Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.</li> </ul>		

<sup>1</sup> Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, sind Leistungen aufzuführen.

<sup>2</sup> Personen aus EU-/EFTA-Staaten können von Gesetzes wegen nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<u>Förderbereich Schutz vor Diskriminierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.</li> <li>• Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.</li> </ul>		
<b>Pfeiler 2: Bildung und Arbeit</b>		
<u>Förderbereich Sprache:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.</li> </ul>		
<u>Förderbereich Frühe Förderung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.</li> </ul>		
<u>Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.</li> </ul>		
<b>Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration</b>		
<u>Förderbereich interkulturelle Übersetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.</li> </ul>		
<u>Förderbereich soziale Integration:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.</li> </ul>		

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ein Gesamtbetrag von: CHF **xxxx**.

## 5.2 Leistungen des Bundes

a) Zwecks Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer gemäss Ziffer 3 folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF **XXXX** (davon CHF **XXXX** als Sockelbeitrag).

b) Darüber hinaus leistet der Bund eine Integrationspauschale gemäss den im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgesetzten Modalitäten (Ziff. 6.5-6.8) von: CHF **XXXX**.

## 6. Zahlungsmodalitäten

### 6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2014)	
2. Jahr (2015)	
3. Jahr (2016)	
4. Jahr (2017)	

### 6.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im Januar und im Juli aus.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 6.3 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 5.2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

## 7. Programmbegleitung und Erfüllungskontrollen

### 7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren<sup>3</sup> gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung (vgl. Anhang).

---

<sup>3</sup> Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, informiert der Kanton über den Fortgang seiner Leistung.

## 7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren<sup>4</sup> gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für das Programm. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung (vgl. Anhang).

## 7.3 Einreichfristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende April des Folgejahrs eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche der für das laufende Programmjahr vereinbarten Bundesbeiträge. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

## 7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

# 8. Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

# 9. Erfüllung der Programmvereinbarung

## 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die strategischen Programmziele gemäss Indikatoren (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

## 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere strategische Programmziele gemäss Indikatoren im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

---

<sup>4</sup> Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, informiert der Kanton über die erbrachte Leistung.

## **10. Anpassungsmodalitäten**

### *10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen*

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

Für die Integrationspauschale gelten ausschliesslich die im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgelegten Modalitäten (Ziff. 6.5-6.8).

### *10.2 Antrag*

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### *10.3 Salvatorische Klausel*

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **11. Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## **12. Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## **13. Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## **14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per **1. Januar 2014** in Kraft.

## 15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

**Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:  
Bern, **DATUM**

Ort und Datum:

**BUNDESAMT FÜR MIGRATION**  
Direktion

**Kanton XY**

Mario Gattiker, Direktor

{Name, Funktion}

### Anhänge:

- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 23. November 2011
- „Integrationsprogramm des Kantons“ vom **Datum**
- „Raster kantonales Integrationsprogramm“ vom **Datum**
- **Vorlage Jahresberichte<sup>5</sup>**
- **Vorlage Schlussbericht<sup>6</sup>**

### Original mit Beilagen an:

- Kanton **XY**
- Bundesamt für Migration, GEVER

### Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK
- Kommunale Ansprechstellen für Integration im Kanton XY

---

<sup>5</sup> Die Jahresberichterstattung an das BFM reduziert sich auf das Notwendigste: Basis bilden die strategischen Programmziele und die dazu vom Kanton definierten Indikatoren. Es gibt kein Reporting auf Ebene der einzelnen Massnahmen.

<sup>6</sup> Die Schlussberichterstattung orientiert sich wie die Jahresberichterstattung an den strategischen Programmzielen resp. den Indikatoren. Darüber hinaus nimmt der Kanton eine Gesamtwürdigung des Programms vor.



## **Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone**

### **Raster Kantonales Integrationsprogramm**

Fassung vom 23. November 2011

---

Die Anforderungen an das kantonale Integrationsprogramm sind im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgehalten (Ziff. 3 und 4). Das kantonale Integrationsprogramm ist integrierender Bestandteil der Programmvereinbarung und zeigt namentlich auf, wie die strategischen Programmziele erreicht werden sollen. Zu diesem Zweck legt es die Massnahmen in den einzelnen Förderbereichen fest. Zudem ist darzulegen, wie die ausländerrechtlichen Anforderungen der kantonalen Migrationsbehörden mit den Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung abgestimmt sind.

Im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit Bund – Kantone wird für das Kantonale Integrationsprogramm folgendes Raster empfohlen:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Bestehende Integrationsförderung im Kanton (IST-Analyse)

*Hier werden die bestehende Integrationsförderung in den Regelstrukturen und die Massnahmen der bestehenden spezifischen Integrationsförderung (spez. IF) beschrieben.*

3. Abklärung des Bedarfs der spez. IF (SOLL-Analyse)
4. Zusätzlicher Förderungsbedarf im Rahmen der spez. IF (Vergleich IST-SOLL)
5. Ziele und Massnahmen des Kantonalen Integrationsprogramms

*Hier werden je strategisches Programmziel allfällige Wirkungsziele formuliert und die entsprechenden Indikatoren festgelegt. Weiter wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen der Kanton die Programmziele zu erreichen gedenkt. Zudem wird dargelegt, wie die Massnahmen gesteuert und koordiniert werden.*

6. Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms

*Hier werden die Umsetzungsorganisation, die Finanzierung und die Qualitätssicherung des Kantonalen Integrationsprogramms dargelegt.*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN  
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX  
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI  
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Migration BFM**

## **Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone**

### **Finanzierungsmodell**

Fassung vom 23. November 2011

---

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die nachfolgenden Modellrechnungen stützen sich auf die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 6 des Grundlagenpapiers vom 23. November 2011.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Tabelle 1: Übersicht – Gesamtinvestition von Bund und Kantonen
- Tabelle 2: Ausländerbereich – Verteilschlüssel Bundesbeiträge
- Tabelle 3: Ausländerbereich – Bundes- und Kantonsbeiträge
- Tabelle 4: Asyl- und Flüchtlingsbereich – fixe Integrationsförderpauschale
- Tabelle 5: Mindestanteile für die Verwendung der Gesamtinvestition

**Tabelle 1: Übersicht – Gesamtinvestition von Bund und Kantonen**

Kanton	Ausländerbereich			Kantonsbeiträge Total	Asyl- und Flüchtlingsbereich	Gesamtinvestition
	Bundesbeiträge		Total		Fixe Integrations- pauschale	Bundes- und Kantonsbeiträge
	Sockelbeitrag	Beitrag gem. Indikatoren				
AG	138'462	1'982'118	2'120'579	2'120'579	2'810'042	7'051'200
AI	138'462	40'483	178'945	178'945	84'697	442'587
AR	138'462	167'230	305'691	305'691	356'897	968'279
BE	138'462	2'962'374	3'100'836	3'100'836	5'312'699	11'514'371
BL	138'462	822'267	960'728	960'728	1'842'771	3'764'227
BS	138'462	1'129'440	1'267'901	1'267'901	571'419	3'107'221
FR	138'462	995'976	1'134'437	1'134'437	1'353'054	3'621'928
GE	138'462	2'924'662	3'063'123	3'063'123	2'274'219	8'400'465
GL	138'462	121'875	260'337	260'337	280'089	800'763
GR	138'462	821'189	959'651	959'651	1'092'575	3'011'877
JU	138'462	188'965	327'427	327'427	354'015	1'008'869
LU	138'462	1'299'692	1'438'154	1'438'154	2'059'272	4'935'580
NE	138'462	686'607	825'069	825'069	868'828	2'518'966
NW	138'462	124'445	262'907	262'907	194'412	720'226
OW	138'462	118'921	257'382	257'382	205'224	719'988
SG	138'462	1'769'498	1'907'960	1'907'960	2'554'457	6'370'377
SH	138'462	298'363	436'825	436'825	504'493	1'378'143
SO	138'462	718'426	856'887	856'887	1'225'253	2'939'027
SZ	138'462	478'273	616'734	616'734	1'001'764	2'235'232
TG	138'462	871'329	1'009'790	1'009'790	448'918	2'468'498
TI	138'462	1'391'424	1'529'886	1'529'886	934'349	3'994'121
UR	138'462	103'251	241'712	241'712	208'201	691'625
VD	138'462	4'177'333	4'315'794	4'315'794	3'142'975	11'774'563
VS	138'462	1'391'190	1'529'652	1'529'652	1'406'995	4'466'299
ZG	138'462	547'798	686'260	686'260	651'659	2'024'179
ZH	138'462	6'266'870	6'405'333	6'405'333	7'511'447	20'322'113
<b>CH</b>	<b>3'600'000</b>	<b>32'400'000</b>	<b>36'000'000</b>	<b>36'000'000</b>	<b>39'250'724</b>	<b>111'250'724</b>

## Tabelle 2: Ausländerbereich – Verteilschlüssel Bundesbeiträge

Neu wird der Bund seine jährlichen Mittel aus dem EJPD-Schwerpunkteprogramm (bisher rund CHF 16 Mio.) um CHF 20 Mio. erhöhen. Der Bundesbeitrag von CHF 36 Mio. wird den Kantonen in der Form eines Sockelbeitrags und eines Beitrags gemäss Indikatoren ausbezahlt.

Kanton	Sockelbeitrag	Beitrag gemäss Indikatoren			Verteilschlüssel	Bundesbeiträge Total
		Indikator 1 (einfach gewichtet) Ständige Wohnbevölkerung <sup>1</sup>	Indikator 2 (doppelt gewichtet) Eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung <sup>2</sup>			
AG	138'462	7.70%	5.30%	6.10%	1'982'118	2'120'579
AI	138'462	0.20%	0.10%	0.10%	40'483	178'945
AR	138'462	0.70%	0.40%	0.50%	167'230	305'691
BE	138'462	12.60%	7.40%	9.10%	2'962'374	3'100'836
BL	138'462	3.50%	2.00%	2.50%	822'267	960'728
BS	138'462	2.40%	4.00%	3.50%	1'129'440	1'267'901
FR	138'462	3.50%	2.90%	3.10%	995'976	1'134'437
GE	138'462	5.80%	10.60%	9.00%	2'924'662	3'063'123
GL	138'462	0.50%	0.30%	0.40%	121'875	260'337
GR	138'462	2.50%	2.60%	2.50%	821'189	959'651
JU	138'462	0.90%	0.40%	0.60%	188'965	327'427
LU	138'462	4.80%	3.60%	4.00%	1'299'692	1'438'154
NE	138'462	2.20%	2.10%	2.10%	686'607	825'069
NW	138'462	0.50%	0.30%	0.40%	124'445	262'907
OW	138'462	0.40%	0.30%	0.40%	118'921	257'382
SG	138'462	6.10%	5.10%	5.50%	1'769'498	1'907'960
SH	138'462	1.00%	0.90%	0.90%	298'363	436'825
SO	138'462	3.30%	1.70%	2.20%	718'426	856'887
SZ	138'462	1.90%	1.30%	1.50%	478'273	616'734
TG	138'462	3.10%	2.50%	2.70%	871'329	1'009'790
TI	138'462	4.30%	4.30%	4.30%	1'391'424	1'529'886
UR	138'462	0.50%	0.20%	0.30%	103'251	241'712
VD	138'462	8.90%	14.90%	12.90%	4'177'333	4'315'794
VS	138'462	3.90%	4.50%	4.30%	1'391'190	1'529'652
ZG	138'462	1.40%	1.80%	1.70%	547'798	686'260
ZH	138'462	17.20%	20.40%	19.30%	6'266'870	6'405'332
<b>CH</b>	<b>3'600'000</b>	<b>100.00%</b>	<b>100.00%</b>	<b>100.00%</b>	<b>32'400'000</b>	<b>36'000'000</b>

### Bemerkung:

Der Verteilschlüssel und somit das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer von vier Jahren auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden vier Jahre fixiert (Ziff. 6.4 des Grundlagenpapiers).

<sup>1</sup> Berechnung gestützt auf die Durchschnitte aus den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 (Zahlen BFS).

<sup>2</sup> Berechnung gestützt auf die eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung per Jahresende aus den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 (Zahlen BFM).

### Tabelle 3: Ausländerbereich – Bundes- und Kantonsbeiträge

Für den Erhalt von Bundesgeldern gilt neu die Mitfinanzierungspflicht durch die Kantone (inkl. Gemeinden) im Verhältnis von mindestens 1:1. Dadurch werden die Kantone (inkl. Gemeinden) ihre jährlichen Beiträge (bisher rund CHF 16 Mio.) ebenfalls um CHF 20 Mio. erhöhen. Es ergibt sich somit eine zukünftige Investition von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) von insgesamt CHF 72 Mio.

Kanton	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)	Total pro Kanton
AG	2'120'579	2'120'579	4'241'159
AI	178'945	178'945	357'890
AR	305'691	305'691	611'382
BE	3'100'836	3'100'836	6'201'672
BL	960'728	960'728	1'921'457
BS	1'267'901	1'267'901	2'535'803
FR	1'134'437	1'134'437	2'268'875
GE	3'063'123	3'063'123	6'126'246
GL	260'337	260'337	520'673
GR	959'651	959'651	1'919'301
JU	327'427	327'427	654'854
LU	1'438'154	1'438'154	2'876'308
NE	825'069	825'069	1'650'138
NW	262'907	262'907	525'814
OW	257'382	257'382	514'765
SG	1'907'960	1'907'960	3'815'920
SH	436'825	436'825	873'649
SO	856'887	856'887	1'713'774
SZ	616'734	616'734	1'233'469
TG	1'009'790	1'009'790	2'019'580
TI	1'529'886	1'529'886	3'059'772
UR	241'712	241'712	483'425
VD	4'315'794	4'315'794	8'631'589
VS	1'529'652	1'529'652	3'059'303
ZG	686'260	686'260	1'372'520
ZH	6'405'332	6'405'332	12'810'663
<b>CH</b>	<b>36'000'000</b>	<b>36'000'000</b>	<b>72'000'000</b>

## Tabelle 4: Asyl- und Flüchtlingsbereich – fixe Integrationspauschale

Die variable Integrationspauschale wird ab dem Jahr 2014 in Form einer fixen Integrationspauschale im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme ausbezahlt. Zur Erhöhung der Planungssicherheit wird die jedem Kanton jährlich zustehende Pauschale jeweils für die Dauer von vier Jahren fixiert. Die Fixierung erfolgt 10% über dem Durchschnitt der jährlichen Integrationspauschalenzahlungen, die dem jeweiligen Kanton während den vorangehenden vier Jahren aufgrund der ihm effektiv zugewiesenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen nach dem bisherigen System zustehen würden. Das Vorgehen bei Abweichungen der effektiven Entscheide für vorläufig Aufgenommene Personen und Flüchtlinge im Vergleich zur fixen Integrationspauschale ist im Grundlagenpapier (Ziff. 6.7 bis 6.8) geregelt.

Kanton	Ausbezahlte variable Integrationspauschalen				Zukünftige fixe Integrationspauschale <sup>3</sup>
	2008	2009	2010	Ø 2008-2010	
AG	2'323'799	2'122'736	3'217'215	2'554'583	2'810'042
AI	63'402	59'274	108'316	76'997	84'697
AR	242'703	285'767	444'884	324'451	356'897
BE	4'220'754	4'466'368	5'802'056	4'829'726	5'312'699
BL	1'269'282	1'583'538	2'172'920	1'675'247	1'842'771
BS	407'505	413'911	736'999	519'472	571'419
FR	1'214'746	1'062'466	1'412'934	1'230'049	1'353'054
GE	2'502'797	1'587'556	2'112'062	2'067'472	2'274'219
GL	201'759	233'391	328'728	254'626	280'089
GR	836'303	818'780	1'324'667	993'250	1'092'575
JU	184'042	369'500	411'953	321'832	354'015
LU	1'448'169	1'469'764	2'698'263	1'872'065	2'059'272
NE	769'722	670'577	929'233	789'844	868'828
NW	162'993	106'299	260'923	176'738	194'412
OW	182'623	144'432	232'648	186'568	205'224
SG	1'813'834	1'968'639	3'184'227	2'322'233	2'554'457
SH	389'197	379'702	606'992	458'630	504'493
SO	932'942	1'145'739	1'262'917	1'113'866	1'225'253
SZ	743'055	724'094	1'264'934	910'694	1'001'764
TG	262'260	232'799	729'262	408'107	448'918
TI	554'956	750'659	1'242'610	849'408	934'349
UR	171'985	159'218	236'618	189'274	208'201
VD	2'839'128	2'594'785	3'137'838	2'857'250	3'142'975
VS	1'190'519	921'560	1'725'180	1'279'086	1'406'995
ZG	482'912	523'398	770'941	592'417	651'659
ZH	5'842'111	6'114'760	8'528'895	6'828'589	7'511'447
<b>CH</b>	<b>31'253'498</b>	<b>30'909'712</b>	<b>44'884'217</b>	<b>35'682'476</b>	<b>39'250'723</b>

### Bemerkung:

Da die Integrationspauschale erst seit drei Jahren angewendet wird, stützt sich die Berechnung des oben genannten fixen Beitrags nur auf drei Referenzjahre (2008 – 2010). Die Fixierung des Beitrags der ersten Programmperiode (2014 – 2017) würde auf der Basis von vier Referenzjahren (2009 – 2012) erfolgen.

<sup>3</sup> Fixierung gemäss Grundlagenpapier: 10% über dem Durchschnitt der vorangehenden vier Jahre

## Tabelle 5: Mindestanteile für die Verwendung der Gesamtinvestition

Das Total aus dem Ausländerbereich von rund CHF 72 Mio. pro Jahr und aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich von rund CHF 40 Mio. pro Jahr ergibt die Gesamtinvestition von rund CHF 112 Mio. pro Jahr. Für die Verwendung der Gesamtinvestition werden für die Pfeiler 1 und 2 Mindestanteile definiert. Maximal 40% können für Akzentsetzungen zur Erreichung aller strategischen Programmziele verwendet werden.

<b>Pfeiler 1: Information und Beratung</b> Mindestanteil 20% (22.4 Mio. CHF)	<b>Pfeiler 2: Bildung und Arbeit</b> Mindestanteil 40% (44.8 Mio. CHF)	<b>Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration</b> Kein Mindestanteil
Erstinformation und Integrationsförderbedarf <small>Mindestanteil 50% der Mittel im Pfeiler 1 bzw. 10% der gesamten Mittel (11.2 Mio. CHF)</small>	Sprache und Bildung	Interkulturelles Übersetzen
Beratung	Frühe Förderung	Soziale Integration
Schutz vor Diskriminierung	Arbeitsmarktfähigkeit	
Maximal 40% (44.8 Mio. CHF) für Akzentsetzungen zur Erreichung aller strategischen Programmziele		